

ist (allein dies wäre als verdienstvolle Leistung eigens zu würdigen!). Man mag sich gar nicht vorstellen, welche entsagungsvolle Arbeit allein dieses Register bedeutete, noch dazu in der hier vorgelegten Qualität. Dem Gesamtunternehmen kann man nur wünschen, dass es dieses editionstechnische Niveau beibehält. Gern wird man dafür auch längere Intervalle zwischen den Publikationen in Kauf nehmen.

Martin Wagendorfer

Ulrich-Dieter OPPITZ, Ergänzungen zu „Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften“, ZRG Germ. 132 (2015) S. 463–478, bietet neue Hinweise zu 39 Hss. und Fragmenten des 14./15. Jh. (vgl. zuletzt DA 71, 239).

R. S.

Michael J. ENRIGHT, On the Unity of *De Regno* 1–4 of the ‘Hibernensis’. The First Royal Anointing Ordo, FmSt 48 (2014) S. 207–235, hält gegen manche Einwände daran fest, daß die *Collectio canonum Hibernensis* „the most likely immediate source of Frankish motivation“ (S. 211) zur Königssalbung von 751 gewesen sei (vgl. bereits DA 44, 266 f.), und untermauert dies durch eine präzisierte Interpretation des maßgeblichen Passus (ed. Wasserschleben S. 76 ff.) im Lichte seines alttestamentlichen Wurzelgrundes.

R. S.

Kriston R. RENNIE, *The Collectio Burdegalensis. A Study and Register of an Eleventh-Century Canon Law Collection* (Studies and Texts 185 = Mediaeval Law and Theology 6) Toronto 2013, Pontifical Institute of Mediaeval Studies, XIV u. 247 S., 6 Tab., ISBN 978-0-88844-185-0, CAD 95. – Die nach der Hs. Bordeaux, Bibl. municipale, 11, benannte, dort aber nur fragmentarisch in sieben Büchern überlieferte und erst durch die in H. Schneiders MGH-Edition der *Ordines de celebrando concilio* (1996) präsentierte Hs. Würzburg, Univ.-Bibl., M. p. j. q. 2, im vollen Umfang von 16 Büchern (nebst Appendices) bekannt gewordene Kirchenrechtssammlung ist Gegenstand dieses Buches, dessen Leitgedanken – Entstehung im Anschluss an die Synoden von Poitiers (1078) und Bordeaux (1079) wohl im Kloster La Sauve Majeure nach vom Legaten Hugo von Die vermittelten Vorlagen – R. bereits in einem früheren Aufsatz (vgl. DA 65, 212) dargetan hat. Hier bietet er nach einer quellenkundlichen Einführung (S. 1–55) eine detaillierte Bestandsaufnahme der einzelnen Bücher, die zu jedem Kanon die Rubrik, die Inskription, Incipit und Explicit sowie die Quelle (meist Burchards Dekret oder die 74-Titel-Sammlung) und einzelne divergierende Lesarten vermerkt, so dass man sich auch ohne Volledition ein zuverlässiges Bild der Textgestalt machen kann. Beigegeben sind alphabetische Listen der Incipits und der Zuschreibungen sowie ein allgemeiner Index. Schwer verständlich ist, dass R. am Ende von Buch I die Edition der gesamten Textfolge S. 82–84 als Ordo 5 D in der genannten Ausgabe von Schneider (dort S. 278–284) entgangen ist, obgleich er diesen Band an anderer Stelle anführt. Wenig fachmännisch wirkt auch, wie er die *Sermones des Caesarius von Arles*, die Briefe Gelasius I. oder Reginos Sendhandbuch nach Mignes PL zitiert und bei der Inskription *Ex concilia (!) apud compendium habito* (S. 90 u. 243) gar